

Satzungsänderungen bitte in Ihre vorhandene Satzung einlegen

Streichung §12 Abs.2, da die gesetzlichen Vorgaben ausreichend sind;

Änderung §7:

Neue Version: §7 Abs.2 Der Jahresbeitrag wird in einem Betrag bis 28.02. des Kalenderjahres vom Bankkonto des Mitgliedes eingezogen.

Änderung §6:

Neue Version: §6 Abs.3 Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres sowie beim Widerruf des Einverständnisses zum Bankeinzugsverfahren gem. §4 Abs.1 und § 7 Abs.7 der Satzung. Der Ausschluss und seine Gründe sind schriftlich mitzuteilen.

Satzungsänderungen bitte in Ihre vorhandene Satzung einlegen

Streichung §12 Abs.2, da die gesetzlichen Vorgaben ausreichend sind;

Änderung §7:

Neue Version: §7 Abs.2 Der Jahresbeitrag wird in einem Betrag bis 28.02. des Kalenderjahres vom Bankkonto des Mitgliedes eingezogen.

Änderung §6:

Neue Version: §6 Abs.3 Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres sowie beim Widerruf des Einverständnisses zum Bankeinzugsverfahren gem. §4 Abs.1 und § 7 Abs.7 der Satzung. Der Ausschluss und seine Gründe sind schriftlich mitzuteilen.